



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 10 02 53/54 01782 Pirna

Stadtverwaltung Heidenau  
Herrn Bürgermeister Jürgen Opitz  
Dresdner Straße 47  
01809 HeidenauDatum: 05.08.2020  
Amt/Bereich: Bauamt/Denkmalenschutz  
Ansprechpartner/in: Frau Wenzel  
Besucheranschrift: 01796 Pirna  
Schloßpark 22  
Gebäude/Zimmer: H6.109  
Telefon: 03501 515 3217  
Telefax: 03501 515 83217  
Aktenzeichen: 30996-20-114  
E-Mail: kerstin.wenzel@landratsamt-pirna.de**Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG)**  
**Unterrichtung zur Unterschutzstellung nach § 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 SächsDSchG**  
Aktenzeichen: 30996-20-114

Sehr geehrter Herr Opitz,

hiermit unterrichten wir Sie davon, dass

**das Objekt „Wasserturm; Ziegelbau mit Flachdach, im Stil der Moderne, Rundturm zur Wasserversorgung von Groß- und Kleinsedlitz mit darin befindlichem Wasserbehälter sowie gusseiserner, in einer Zweitverwendung eingebauter Treppe, baugeschichtlich und technikgeschichtlich von Bedeutung (1949 bis 1951)“  
in Heidenau, hinter Parkstraße 1,  
Gemarkung Kleinsedlitz, Flurstück 170b**

als Kulturdenkmal im Sinne des § 2 SächsDSchG in die Kulturdenkmalliste der Stadt Heidenau aufgenommen ist.

Das in Ihrem Eigentum befindliche Objekt wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege erfasst.  
Bitte beachten Sie zur Unterschutzstellung:

Entsprechend § 8 Abs. 1 SächsDSchG haben Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.

Gemäß § 12 Abs. 1 SächsDSchG bedarf jede Veränderung und Erhaltungsmaßnahme an einem Kulturdenkmal einer schriftlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist.

Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung des Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG nur mit schriftlicher Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Des Weiteren sind Nutzungsänderungen, Schäden und Mängel am Kulturdenkmal sowie Eigentumswechsel gemäß § 16 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzeigepflichtig.

Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen am Denkmalobjekt ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gegen § 12 SächsDSchG verstoßen und gemäß § 35 oder § 36 SächsDSchG geahndet werden können.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:  
Schloßhof 2/4  
01796 PirnaAllgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Schließtag  
Freitag 08:00 - 12:00 UhrHinweis:  
Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.  
Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: +493501 515-1199  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 USt-IdNr.: DE140640911



Als Denkmaleigentümer können Sie auch Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen beantragen.

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung und die Beantragung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm Denkmalpflege sind auf unserer Internetseite [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de) unter der Rubrik Denkmalschutz zu finden.

Informationen zur Datenverarbeitung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhalten Sie auf unserer Internetseite unter dem Link: <http://www.landratsamt-pirna.de/ref-denkmalschutz.html>.

Dieses Schreiben trägt nur informativen Charakter und ist kein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bei der Ausweisung des Wasserturmes als Kulturdenkmal handelt es sich um eine fachliche Einschätzung der Denkmalfachbehörde, Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD), auf Grundlage des gegenwärtigen Erkenntnisstandes. Das Einlegen eines Rechtsmittels (Widerspruch) ist nicht möglich.

Sollten Sie dies beabsichtigen, so können Sie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsDSchG die rechtsverbindliche Entscheidung über die Eigenschaft als Kulturdenkmal für Ihr Objekt beantragen. Diese ergeht in Form eines gebührenpflichtigen Verwaltungsaktes und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde während der Öffnungszeiten gern zu Verfügung.

Freundliche Grüße

Niederschuh  
Sachbearbeiterin